

Telefon: 0 233-47537
Telefax: 0 233-47705

**Referat für Klima- und
Umweltschutz**
Geschäftsbereich Klimaschutz
und Energie
Klimaneutrale Gebäude
RKU-II-3

Förderprogramm Klimaneutrale Gebäude

Circular Economy 5

Erweiterung des FES um einen zusätzlichen Fördertatbestand

Antrag Nr. 20-26 / A 01275 von Herrn StR Manuel Pretzl, Herrn StR Sebastian Schall, Frau StRin Alexandra Gaßmann, Herrn StR Matthias Stadler, Herrn StR Winfried Kaum vom 31.03.2021, eingegangen am 31.03.2021

Anfrage

KfW Förderstopp für EH55 und EH40 – was bedeutet das für die Münchner Bürger?

Anfrage Nr. 20-26 / F 00420 von der FDP BAYERNPARTEI Stadtratsfraktion vom 26.01.2022, eingegangen am 26.01.2022.

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 06103

5 Anlagen

Beschluss der Vollversammlung des Stadtrates

vom 29.06.2022

Öffentliche Sitzung

I. Vortrag der Referentin

wie in der Sitzung des Ausschusses für Klima- und Umweltschutz am 31.05.2022.

Als Anlage 1 wird die in seiner Sitzung vom 24.05.2022 beschlossene Stellungnahme des Klimarates nachgereicht. Zu der in Anlage 1 befindlichen Stellungnahme des Klimarates nimmt das Referat für Klima- und Umweltschutz in Anlage 2 Stellung.

Im Rahmen der Ausschusssitzung wurden von den Fraktionen verschiedene Änderungsanträge eingebracht (siehe Anlage 3, 4 und 5), welche teilweise von der Referentin übernommen und teilweise vom Ausschuss beschlossen wurden.

Der Ausschuss hat gemäß den oben genannten Änderungsanträgen folgenden Beschluss gefasst:

1. Vom Vortrag der Referentin wird Kenntnis genommen.
2. Der Stadtrat nimmt die Angaben zur Gültigkeit der aktuellen Förderrichtlinie FES 2019 in Ziff. 1.2.1 zur Kenntnis.
3. Der Stadtrat beschließt für die aktuell gültige Förderrichtlinie FES 2019 und alle noch offenen, förderfähigen Anträge aus dem Förderprogramm FES die in Ziff. 1.2.2 begründete Verlängerung der Frist zur Meldung der Fertigstellung für die Antragspunkte „Münchner Gebäudestandard“ und „Passivhaus“ von 3 Jahren auf 5 Jahre.
4. Der Stadtrat nimmt den in Anlage 2 beigefügten Abschlussbericht „Evaluation PV-Fördermaßnahmen & Beratungsleistungen – Förderprogramm Energieeinsparung (FES) der Landeshauptstadt München“ des Fraunhofer-Instituts für Solare Energiesysteme ISE vom März 2022 zur Kenntnis und stimmt einer Veröffentlichung durch das Fraunhofer-Institut zu.
5. Ziff. 5 des Beschlusses der Vollversammlung des Stadtrats zur Weiterentwicklung des FES vom 04.10.2018 (Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 11624) sowie Ziffer 1.7 des Finanzierungsbeschlusses zum „IHKM – Klimaschutzprogramm 2019“ vom 24.10.2018 (Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 11745) sind damit erledigt.
6. Der Stadtrat stimmt den Rahmenbedingungen des Förderprogramms Klimaneutrale Gebäude nach Ziff. 2.1 zu.
7. Der Stadtrat beschließt die in Anlage 3 beigefügte Richtlinie „Förderprogramm Klimaneutrale Gebäude“ und stimmt damit auch den zugehörigen Erläuterungen der Fördermaßnahmen in Ziff. 2.2 der Beschlussvorlage sowie der neuen Namensgebung zu.

Das RKU wird aufgefordert, die Antragsteller*innen darauf hinzuweisen, dass die durch Fördermittel refinanzierten Kosten nicht auf die Mieter*innen umgelegt werden dürfen. Ein Bonus für die Sanierung mit QNG-Siegel zertifizierten Baustoffen wird ergänzt.

8. Zur Sicherung der Handlungsfähigkeit des FKG erteilt der Stadtrat dem Referat für Klima- und Umweltschutz für das „Förderprogramm Klimaneutrale Gebäude“ die

eigenverantwortliche Entscheidungs- und Handlungsbefugnis für redaktionelle Änderungen wie auch für unabdingbare inhaltliche Anpassungen der Förderrichtlinie und der Fördermittelsoftware FÖMIS im Falle von plötzlichen Änderungen der rechtlichen Rahmenbedingungen oder der Förderbedingungen des Bundes oder des Freistaates Bayern, sodass diese auch ohne Stadtratsbeschluss zeitnah vorgenommen und beauftragt werden dürfen. Der Stadtrat wird nach Abschluss umfassender Anpassungsmaßnahmen dieser Art per Bekanntgabe informiert.

9. Der Stadtrat nimmt die in Ziff. 2.3 erläuterten, besonderen Anforderungen und Abhängigkeiten bei der für die digitale Abwicklung des Förderprogramms erforderliche Umsetzung der FKG-Richtlinie in der Fördermittelsoftware FÖMIS sowie die Auswirkungen von Änderungen des FKG auf die Kosten und Zeitplanung des Projekts FKG zur Kenntnis.
10. Der Stadtrat stimmt den Vorschlägen für das außer Kraft setzen der aktuell gültigen Förderrichtlinie FES nach Ziff. 1.2.1 sowie dem zweistufigen Inkrafttreten der Förderrichtlinie FKG nach Ziff. 2.5 zu.
11. Der Stadtrat beauftragt das Referat für Klima- und Umweltschutz zu einer kontinuierlichen Fortschreibung und Weiterentwicklung des Förderprogramms Klimaneutrale Gebäude, bei der auch weitere Fördermaßnahmen entwickelt werden, die zur Erreichung eines klimaneutralen Gebäudebestands der Landeshauptstadt München beitragen. **Bei der Weiterentwicklung sollen insbesondere und zuerst nachhaltige Standards aufgegriffen und mit zur Bedingung für eine Förderung werden. Dazu gehört mindestens einer der folgenden Aspekte: Langlebigkeit in der Lebenszyklus-Analyse (Stichwort einfache Baustoffe und Low Tech), geringer Energieeinsatz bei der Herstellung der Bau- und Dämmstoffe (Stichwort Graue Energie) und Kreislauffähigkeit der Bau- und Dämmstoffe (Stichwort Baustoffkataster und wiederverwendbare Module und Bausteine). Des weiteren soll die Aufnahme von Klimaanpassungsmaßnahmen (zum Beispiel gegenüber Hitze und Starkregen) im Rahmen der Novelle geprüft werden.**
Das Referat für Klima- und Umweltschutz legt dem Stadtrat die nächste Entwicklungsstufe der Förderrichtlinie **im ersten Halbjahr 2023** für einen Beschluss vor.
12. **Das Referat für Klima- und Umweltschutz überarbeitet bei der nächsten Novelle des Förderprogramms das Förderkonzept dahingehend, dass die Förderung von Neuerrichtung und Sanierung zum Passivhausstandard nur ausgezahlt wird, wenn im geförderten und preisgebundenen Segment**

Mietwohnungen geschaffen werden.

- 13. Das Referat für Klima- und Umweltschutz wird gebeten zu prüfen, ob Punkt 5.4 des FKG bis Oktober dahingehend ergänzt wird, dass Inhaber*innen eines München-Passes eine erhöhte Förderquote von 70% der Anschaffungsquote erhalten.**
- 14. Das Referat für Klima- und Umweltschutz prüft, inwieweit ein System, bei dem Haushalte und Unternehmen Boni beantragen können, wenn sie im Vergleich zum Bundesdurchschnitt oder zum Vorjahr Strom eingespart haben, entwickelt werden kann.**
15. Die Ziffern Nr. 3, 4, 5 des Beschlusses „Grundsatzbeschluss II Klimaneutrales München 2035 und klimaneutrale Stadtverwaltung 2030: Von der Vision zur Aktion“ (vgl. Nr. 20-26 / V 05040) vom 19.01.2022 sind somit erledigt.
16. Der Antrag 20-26 / A 01275 vom 31.03.2021 – „Circular Economy 5 – Erweiterung des FES um einen zusätzlichen Fördertatbestand“ ist damit geschäftsordnungsgemäß erledigt.
17. Die Anfrage Nr. 20-26 / F 00420 vom 26.01.2022 – „Anfrage KfW Förderstopp für EH55 und EH40 – was bedeutet das für die Münchner Bürger?“ ist damit geschäftsordnungsgemäß erledigt.
18. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

Abweichend vom Beschluss des Ausschusses für Klima- und Umweltschutz werden von Seiten des Referats folgende Änderungen zu den Ziffern 7 und 11 (Änderungsantrag der SPD / Volt- Fraktion, Fraktion Die Grünen – Rosa Liste (siehe Anlage 3)) für erforderlich gehalten:

Ziff. 7: „Ein Bonus für die Sanierung mit QNG-Siegel zertifizierten Baustoffen wird ergänzt.“

Begründung: Derzeit existiert kein zugelassenes QNG-Gütesiegel für die Sanierung von Wohngebäuden. Unabhängig davon ist der Entwicklungszeitraum der Fördermittelsoftware FÖMIS bereits abgeschlossen, sodass in der aktuellen Entwicklungsstufe des Förderprogramms FKG kein weiterer Fördertatbestand ergänzt werden kann. Auf diese Besonderheiten wird in Ziff. 9 hingewiesen. Das Referat für Klima- und Umweltschutz bemüht sich im Rahmen der Weiterentwicklung des

Förderprogramms Klimaneutrale Gebäude um die Entwicklung eines Bonus für die energetische Sanierung in Anlehnung an das QNG-Siegel.

Ziff. 11 alt: „Das Referat für Klima- und Umweltschutz legt dem Stadtrat die nächste Entwicklungsstufe der Förderrichtlinie **im ersten Halbjahr 2023** für einen Beschluss vor.“

Ziff. 11 neu: „Das Referat für Klima- und Umweltschutz legt dem Stadtrat die nächste Entwicklungsstufe der Förderrichtlinie **im Jahr 2023** für einen Beschluss vor.“

Begründung: Die Erfahrung aus der aktuellen Novellierung des Förderprogramms FES zeigt, dass selbst bei einer beschleunigten Vorgehensweise, bei der das eigentliche Kerngeschäft des Sachgebietes – die Abwicklung von Förderanträgen – weitestgehend zum Erliegen kommt, um alle verfügbaren Ressourcen für die Weiterentwicklung nutzen zu können, ein Zeitbedarf von deutlich über einem Jahr bis zur Beschlussvorlage erforderlich ist. Die aktuelle Novellierung des Förderprogramms FES hat einen bis auf 15 Monate angewachsenen Rückstau der Antragsbearbeitung zur Folge, bei dem derzeit rd. 690 Anträge offen sind, darunter 660 Anträge unbearbeitet. Zudem wird das neue Förderprogramm frühestens zum 20. Juli 2022 in der ersten Stufe mit den Fördertatbeständen „Sanierungsberatung“, „Sanierungsstandards“, „Neubaustandards“ und den zugehörigen Bonusmaßnahmen in Kraft treten. Ab 01. Oktober 2022 folgt die zweite Stufe des Inkrafttretens mit allen weiteren Fördertatbeständen. Insofern sind im Sachgebiet auch hierfür Ressourcen einzuplanen.

Anders als die aktuelle Entwicklungsstufe umfasst die nächste äußerst komplexe, in der Wissenschaft und Praxis noch nicht etablierte Schwerpunkte (vgl. Ziff. 11, Abs. 1), die nach ausgiebiger Prüfung und Beratung erst entwickelt werden müssen. Daneben ist bei der nächsten Entwicklungsstufe die für den Jahresbeginn 2023 angekündigte, novellierte Gesetzgebung (vgl. GEG) und Förderlandschaft des Bundes (vgl. Förderprogramm „Klimafreundliches Bauen“) zu berücksichtigen. Zudem erfordert die Umsetzung in der Fördermittelsoftware FÖMIS zusätzlichen Zeitbedarf und Ressourcen in der Stadtverwaltung sowie beim externen Dienstleister, die noch ungesichert sind und daher zunächst mit den Betroffenen abgestimmt werden müssen.

Die Abweichungen in Ziffer 7 und Ziffer 11 der Beschlussfassung im AfKU sind erforderlich, um eine Umsetzung des Beschlusses im Sinne des Stadtrats zu gewährleisten.

Das Referat für Klima- und Umweltschutz schlägt daher folgenden neuen Antrag vor. Abweichungen zum Beschluss des Ausschusses zu den Ziffern 7 und 11 sind in **fett und kursiv** hervorgehoben.

II. Antrag der Referentin:

Gemäß § 51 Abs. 1 Satz 5 GeschO beantrage ich Folgendes:

1. Vom Vortrag der Referentin wird Kenntnis genommen.
2. Der Stadtrat nimmt die Angaben zur Gültigkeit der aktuellen Förderrichtlinie FES 2019 in Ziff. 1.2.1 zur Kenntnis.
3. Der Stadtrat beschließt für die aktuell gültige Förderrichtlinie FES 2019 und alle noch offenen, förderfähigen Anträge aus dem Förderprogramm FES die in Ziff. 1.2.2 begründete Verlängerung der Frist zur Meldung der Fertigstellung für die Antragspunkte „Münchner Gebäudestandard“ und „Passivhaus“ von 3 Jahren auf 5 Jahre.
4. Der Stadtrat nimmt den in Anlage 2 beigefügten Abschlussbericht „Evaluation PV-Fördermaßnahmen & Beratungsleistungen – Förderprogramm Energieeinsparung (FES) der Landeshauptstadt München“ des Fraunhofer-Instituts für Solare Energiesysteme ISE vom März 2022 zur Kenntnis und stimmt einer Veröffentlichung durch das Fraunhofer-Institut zu.
5. Ziff. 5 des Beschlusses der Vollversammlung des Stadtrats zur Weiterentwicklung des FES vom 04.10.2018 (Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 11624) sowie Ziffer 1.7 des Finanzierungsbeschlusses zum „IHKM – Klimaschutzprogramm 2019“ vom 24.10.2018 (Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 11745) sind damit erledigt.
6. Der Stadtrat stimmt den Rahmenbedingungen des Förderprogramms Klimaneutrale Gebäude nach Ziff. 2.1 zu.
7. Der Stadtrat beschließt die in Anlage 3 beigefügte Richtlinie „Förderprogramm Klimaneutrale Gebäude“ und stimmt damit auch den zugehörigen Erläuterungen der Fördermaßnahmen in Ziff. 2.2 der Beschlussvorlage sowie der neuen Namensgebung zu.

Das RKU wird aufgefordert, die Antragsteller*innen darauf hinzuweisen, dass die durch Fördermittel refinanzierten Kosten nicht auf die Mieter*innen umgelegt werden dürfen.

Das Referat für Klima- und Umweltschutz bemüht sich im Rahmen der Weiterentwicklung des Förderprogramms Klimaneutrale Gebäude um die Entwicklung eines Bonus für die energetische Sanierung in Anlehnung an das QNG-Siegel.

8. Zur Sicherung der Handlungsfähigkeit des FKG erteilt der Stadtrat dem Referat für Klima- und Umweltschutz für das „Förderprogramm Klimaneutrale Gebäude“ die eigenverantwortliche Entscheidungs- und Handlungsbefugnis für redaktionelle Änderungen wie auch für unabdingbare inhaltliche Anpassungen der Förderrichtlinie und der Fördermittelsoftware FÖMIS im Falle von plötzlichen Änderungen der rechtlichen Rahmenbedingungen oder der Förderbedingungen des Bundes oder des Freistaates Bayern, sodass diese auch ohne Stadtratsbeschluss zeitnah vorgenommen und beauftragt werden dürfen. Der Stadtrat wird nach Abschluss umfassender Anpassungsmaßnahmen dieser Art per Bekanntgabe informiert.
9. Der Stadtrat nimmt die in Ziff. 2.3 erläuterten, besonderen Anforderungen und Abhängigkeiten bei der für die digitale Abwicklung des Förderprogramms erforderliche Umsetzung der FKG-Richtlinie in der Fördermittelsoftware FÖMIS sowie die Auswirkungen von Änderungen des FKG auf die Kosten und Zeitplanung des Projekts FKG zur Kenntnis.
10. Der Stadtrat stimmt den Vorschlägen für das außer Kraft setzen der aktuell gültigen Förderrichtlinie FES nach Ziff. 1.2.1 sowie dem zweistufigen Inkrafttreten der Förderrichtlinie FKG nach Ziff. 2.5 zu.
11. Der Stadtrat beauftragt das Referat für Klima- und Umweltschutz zu einer kontinuierlichen Fortschreibung und Weiterentwicklung des Förderprogramms Klimaneutrale Gebäude, bei der auch weitere Fördermaßnahmen entwickelt werden, die zur Erreichung eines klimaneutralen Gebäudebestands der Landeshauptstadt München beitragen. **Bei der Weiterentwicklung sollen insbesondere und zuerst nachhaltige Standards aufgegriffen und mit zur Bedingung für eine Förderung werden. Dazu gehört mindestens einer der folgenden Aspekte: Langlebigkeit in der Lebenszyklus-Analyse (Stichwort einfache Baustoffe und Low Tech), geringer Energieeinsatz bei der Herstellung der Bau- und Dämmstoffe (Stichwort Graue Energie) und Kreislauffähigkeit der Bau- und Dämmstoffe (Stichwort Baustoffkataster und wiederverwendbare Module und Bausteine).** Das Referat für Klima- und Umweltschutz legt dem Stadtrat die nächste Entwicklungsstufe der Förderrichtlinie **im Jahr 2023** für einen Beschluss vor.
12. **Das Referat für Klima- und Umweltschutz überarbeitet bei der nächsten Novelle des Förderprogramms das Förderkonzept dahingehend, dass die Förderung von Neuerrichtung und Sanierung zum Passivhausstandard nur ausgezahlt wird, wenn im geförderten und preisgebundenen Segment Mietwohnungen geschaffen werden.**

13. **Das Referat für Klima- und Umweltschutz wird gebeten zu prüfen, ob Punkt 5.4 des FKG bis Oktober dahingehend ergänzt wird, dass Inhaber*innen eines München-Passes eine erhöhte Förderquote von 70% der Anschaffungsquote erhalten.**
14. **Das Referat für Klima- und Umweltschutz prüft, inwieweit ein System, bei dem Haushalte und Unternehmen Boni beantragen können, wenn sie im Vergleich zum Bundesdurchschnitt oder zum Vorjahr Strom eingespart haben, entwickelt werden kann.**
15. Die Ziffern Nr. 3, 4, 5 des Beschlusses „Grundsatzbeschluss II Klimaneutrales München 2035 und klimaneutrale Stadtverwaltung 2030: Von der Vision zur Aktion“ (vgl. Nr. 20-26 / V 05040) vom 19.01.2022 sind somit erledigt.
16. Der Antrag 20-26 / A 01275 vom 31.03.2021 – „Circular Economy 5 – Erweiterung des FES um einen zusätzlichen Fördertatbestand“ ist damit geschäftsordnungsgemäß erledigt.
17. Die Anfrage Nr. 20-26 / F 00420 vom 26.01.2022 – „Anfrage KfW Förderstopp für EH55 und EH40 – was bedeutet das für die Münchner Bürger?“ ist damit geschäftsordnungsgemäß erledigt.
18. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss
nach Antrag.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Die / Der Vorsitzende

Die Referentin

Ober- / Bürgermeister/-in
ea. Stadträtin / ea. Stadtrat

Christine Kugler
Berufsmäßige Stadträtin

- IV. Abdruck von I. mit II. (Beglaubigungen)
über das Direktorium HA II/V - Stadtratsprotokolle
an das Revisionsamt
an das Direktorium – Dokumentationsstelle
an das Referat für Klima- und Umweltschutz, Beschlusswesen (RKU-GL3)

- V. Wv Referat für Klima- und Umweltschutz, Beschlusswesen (RKU-GL3)
zur weiteren Veranlassung (Archivierung, Hinweis-Mail).